

Satzung der Gemeinde Lemwerder über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen und in ähnlichen Räumen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.
- (2) Für andere im Gemeindebezirk veranstaltete Vergnügungen wird eine Vergnügungssteuer nicht erhoben.

§ 2 - Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Halter der Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparate und -automaten. Halter ist derjenige, für dessen Rechnung die Apparate und Automaten aufgestellt werden. Mehrere Halter sind Gesamtschuldner.

§ 3 - Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

Die Steuerpflicht beginnt mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes und endet, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 4 - Erhebungsform

Die Steuer wird erhoben als Spielgerätesteuer.

§ 5 - Steuersätze

Der Steuersatz beträgt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit 15 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses.

Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeiten beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

- | | |
|---|------------|
| 1. Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 25,00 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 50,00 Euro |
| 2. Musikautomaten | |
| a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 10,00 Euro |
| b) bei Aufstellung in Spielhallen | 20,00 Euro |

3. Spielgeräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, unabhängig vom Aufstellort 500,00 Euro

§ 6 - Erhebungszeitraum

Bei Geräten i. S. von § 1 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat, es sei denn, das Gerät wird erst nach Beginn des Kalendermonats in Betrieb genommen, dann beginnt der Erhebungszeitraum mit der tatsächlichen Inbetriebnahme. Entsprechendes gilt für die Außerbetriebnahme vor Ablauf des Kalendermonats.

§ 7 - Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

§ 8 - Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Der Halter hat bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats eine Steuererklärung abzugeben, in der er die Steuer selbst zu berechnen hat (Steueranmeldung). Die Steuer ist gleichfalls bis zu diesem Tag fällig und zu entrichten. Als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendermonats zugrunde zu legen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezzeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (2) Gibt der Halter die Anmeldung nicht ab oder wurde die Steuer nicht richtig berechnet, so wird die Steuer durch Schätzung festgesetzt. Der festgesetzte Betrag bzw. der Unterschiedsbetrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Bei Geräten nach § 5 Absatz 2 ist die Steuer am 15. des (folgenden) Kalendermonats fällig. Auf Antrag kann die Gemeinde
 - eine vierteljährliche Fälligkeit für das 1. - 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11 eines jeden Jahres oder
 - eine jährliche Fälligkeit zum 01.07. eines jeden Jahres gestatten.

§ 9 - Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Spielhalle, Gaststätte, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort, ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses oder eines im Austausch, an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 5 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Einrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 10 - Vorverlegung der Fälligkeit, Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 11 - Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde Lemwerder ist ohne vorherige Ankündigung berechtigt, jederzeit zur Festsetzung von Steuertatbeständen und zur Nachprüfung der Steueranmeldungen die in § 1 genannten Orte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 12 - Datenverarbeitung

Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde Lemwerder gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften (Katasteramt) und bei dem für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Gemeinde Lemwerder erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

§13 - Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen §§ 8 und 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 14 - Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Vergnügungssteuersatzung vom 13.12.2007 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Lemwerder, den 25.02.2016

Gemeinde Lemwerder

Neuke
Bürgermeisterin